



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

19. August 2020

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Umweltbereich eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Vorlagen zu äussern.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die neue Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (HHV) und die Teilrevision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG).

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (HHV)

Die GRÜNEN begrüßen den Entwurf der neuen Verordnung zur Umsetzung von Art. 35f des Umweltschutzgesetzes (USG). Um der fortschreitenden Entwaldung vor allem in Ländern des globalen Südens, aber auch in anderen Ländern, entgegen zu wirken, ist es wichtig, wirksame rechtliche Instrumente zu entwickeln und anzuwenden. Die Vorlage konkretisiert die Sorgfaltspflicht und die Pflicht der Erstinverkehrbringer zur Risikominderung, die in ultima ratio dazu führen können, dass das betreffende Holz nicht in Verkehr gebracht werden darf oder sogar beschlagnahmt werden kann.

Die GRÜNEN erachten die enge Anlehnung der Bestimmungen an die EU Timber Regulation (EUTR) als sehr sinnvoll, damit innerhalb Europas gleiche Bedingungen in Bezug auf den globalen Holzhandel herrschen, was sowohl der Umwelt als auch der Wirtschaft zugutekommt.

Das reicht aber nicht. Die GRÜNEN fordern, dass auch die gemäss Art. 35f Abs. 3 USG mögliche Meldepflicht für Erstinverkehrbringer eingeführt wird. Zudem soll aus Sicht der GRÜNEN die Wirksamkeit der jetzt getroffenen Regelung – d.h. Rückverfolgung über die Zollanmeldungen - nach spätestens zwei Jahren evaluiert und allenfalls nachgebessert werden.

Der grosse Mangel der Vorlage besteht aus Sicht der GRÜNEN allerdings darin, dass die im USG erteilte Kompetenz zur Regulierung auf für andere kritische Rohstoffe wie etwa Palmöl nicht genutzt wird. Die GRÜNEN fordern den Bundesrat auf, auch für andere kritische Rohstoffe besondere Nachhaltigkeitsanforderungen festzulegen.

Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Die GRÜNEN stellen im Zusammenhang mit der VREG zwei grundsätzliche Mängel fest, die mit der unzureichenden Integration der Verordnung in das Umweltschutzgesetz (USG) zusammenhängen:

- Die Verordnung befasst sich nicht direkt mit dem Prinzip der Abfallbegrenzung (Art. 30 Abs. 1 USG), einem Prinzip, das der Kreislaufwirtschaft zugrunde liegt und bei elektrischen und elektronischen Geräten durchaus sinnvoll wäre. Dazu gehören Fragen wie die Standardisierung von Komponenten (z.B. Ladegeräte) oder technische Barrieren bei der Reparatur.
- Obwohl die Wiederverwendung in der VREG enthalten ist, wird sie niemals als solche in Bezug auf verwandte Konzepte wie Wiederverwertung oder Reparatur definiert, noch ist sie auch nur mit den im USG festgelegten Grundsätzen der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Entsorgung (Art. 30) verbunden. Folglich ist der Begriff der Wiederverwendung sehr unklar, obwohl es sich eindeutig um eine Abfallvermeidungsaktivität handelt. Ebenso sind die Akteure der Wiederverwendung nicht definiert, was die Überwachung und Entwicklung dieser Aktivitäten erschwert.

Aus Sicht der GRÜNEN zeigen diese beiden Mängel die Notwendigkeit eines Rechtsrahmens, der sich auf Ressourcen und Produkte konzentriert und nicht nur auf Abfall. Ein solcher Rahmen würde eine präzisere, wissenschaftlich fundierte Terminologie festlegen, die auf einer klaren Hierarchie basiert und Aktivitäten zur Werterhaltung wie Wiederverwendung, Reparatur, Recycling usw. klar priorisiert. Aus diesem Grund schlagen die GRÜNEN vor, die VREG grundsätzlich zu überarbeiten, um diese konzeptionellen Mängel zu beheben.

Die weiteren Bemerkungen und Anträge beziehen sich auf die vorgelegte Teilrevision. Die GRÜNEN begrüßen – unter Vorbehalt des oben Genannten – die Einführung der Wiederverwendung von elektrischen und elektronischen Geräten und deren Komponenten als Ziel der Verordnung sowie der Wechsel von der unverbindlichen Branchenlösung bei der Finanzierung der Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten zu einem verbindlichen Finanzierungsmodell.

Art. 1

Diese Verordnung soll sicherstellen, dass elektrische und elektronische Geräte sowie ihre Bestandteile in erster Linie wiederverwendet oder, falls dies nicht möglich ist, umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden.

Begründung: Wie oben erwähnt braucht es eine klare Hierarchie zwischen Wiederverwendung und Entsorgung. Diese folgt aus Art. 30 USG.

Titel 2. Abschnitt

Information, Rückgabe, Rücknahme, Wiederverwendung und Entsorgung

Begründung: Der Titel ist entsprechend dem Zweck der Verordnung (Art. 1) zu ändern.

Art. 6 Abs. 4 (streichen)

~~Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Bestandteilen nach den Absätzen 1-3 gilt nur gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Rücknahmepflichtigen können die kostenlose Rücknahme von Bestandteilen, die aus der gewerbsmässigen Zerlegung von Geräten stammen, verweigern.~~

Begründung: Um die Wiederverwendung zu fördern, muss sich die Branche entwickeln können. Die Bestimmung in Art. 6 Abs. 4 bestraft jedoch entsprechende Betriebe wie gewerbsmässige Reparaturwerkstätten.

Art. 8 Abs. 1

Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen dürfen die Wiederverwertung von Geräten oder Bestandteile nicht verhindern und müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen, wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen oder an andere Rücknahmepflichtige übergeben

Begründung: Die derzeitige Unmöglichkeit für Reparaturbetriebe, zur Entsorgung bestimmte Geräte zu zerlegen, um Komponenten zur Wiederverwendung zu verwerten, ist eines der Haupthindernisse für die Entwicklung der Wiederverwertung und Wiederverwendung in der Schweiz und damit für die Abfallreduktion. Darüber hinaus steht dies im Widerspruch zur Bereitschaft einiger Gemeinden, ihre öffentlichen Sammelstellen durch den Einbezug von Reparaturmassnahmen auszubauen. Die Entwicklung einer zirkulären und nachhaltigen Wirtschaft in der Schweiz erfordert die Beseitigung dieser Barrieren, wie dies auch in den Nachbarländern (insbesondere Belgien und Österreich) der Fall ist. Sollte diese Entwicklung zu einem erhöhten Risiko illegaler Exporte von Geräten und Bestandteilen ins Ausland führen, könnten Reparaturwerkstätten und andere Wiederverwendungsbetriebe einer kantonalen Bewilligungspflicht unterstellt werden, wie dies derzeit bei Recycling- und Entsorgungsunternehmen der Fall ist.

Art. 8 Abs. 2 (streichen)

~~Geräte und Bestandteile, die nicht an Rücknahmepflichtige, Entsorgungsunternehmen oder an öffentliche Sammelstellen übergeben werden können, müssen die Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten und gemäss den Anforderungen nach Artikel 9 entsorgen oder entsorgen lassen.~~

Begründung: vgl. Begründung oben zu Art. 6 Abs. 4.

Art. 9 Abs. 1 Bst. a (neu; folgende neu buchstabieren)

Geräte und Bestandteile, die wiederverwendet werden können, dürfen so weit wie möglich wiederverwendet werden.

Begründung: vgl. Begründung oben zu Art. 8 Abs. 1.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlagen entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär